



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Odeonsplatz 4  
80539 München

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstraße 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 0911 81878-0  
Fax 0911 869568

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Ihr Zeichen: 55-L 9125.6-4/1  
Datum: 16.02.2017  
Unser Zeichen: RL-LEP-Alpenplan 2017 (04/2017)  
Datum: 21.3.2017

## **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Zonierung des Alpenplans, Verlängerung der Übergangsregelung für Lärmschutzbereiche)**

### **Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband und nehmen wie folgt Stellung:

#### **1. Verlängerung der Übergangsregelung für Lärmschutzbereiche**

Wir lehnen die erneute Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen bis 2023 als rechtswidrig ab. Das Fluglärmgesetz gilt seit 2007 und hätte bis Ende 2009 umgesetzt werden müssen. Für Private und Kommunen bedeutet dies zwar größere Planungsmöglichkeiten (die bei Anwendung des Fluglärmgesetzes würde vermutlich größere Beschränkungen bedeuten), dies aber unter einer unzumutbar langen Zeit der Unsicherheit. Für den Flughafen München wurde offenbar bis heute noch nicht einmal mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereiches nach FluLärmG begonnen! Wir halten dies für skandalös und sehen hier einen klaren Zusammenhang mit dem Wunsch der

Bayerischen Staatsregierung nach einer 3. Start- und Landebahn am Flughafen München. Offenbar ist die FMG nicht gewillt, das Fluglärmgesetz für das 2-Bahn-System anzuwenden und will sich diesen Schritt vermutlich in Erwartung der 3. Bahn (und den hierfür nötigen Neuberechnungen) sparen. Da die Realisierung der 3. Start- und Landebahn am Flughafen München aber dank des Münchner Votums gegen die 3. Bahn und angesichts nach wie vor fehlendem Bedarf mehr denn je völlig unklar ist und zudem sämtlichen Zielen für Klimaschutz, Naturschutz, Flächenschutz und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Schadstoffen und anderen Belastungen widerspricht, ist das Fluglärmgesetz endlich für das 2-Bahn-System anzuwenden.

## **2. Zonierung des Alpenplans**

Die uns gesetzte Frist bis 22.03.2017 ist äußerst knapp bemessen, beinhaltet sie doch auch die Woche der Faschingsferien. Verbunden mit der Ankündigung, eine Fristverlängerung könne nicht gewährt werden, können wir dies nur als Geringschätzung der überwiegend ehrenamtlichen Tätigkeit der Naturschutzverbände werten. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung neue Planvorstellungen enthält, die nur auf der Grundlage von Ortsbegehungen unter der Beteiligung von Fachleuten beurteilt werden können. Mit gesondertem Schreiben haben wir daher eine Aussetzung des Anhörungsverfahrens bis zur Schneeschmelze gefordert.

Der Alpenplan hat in seiner nun bald 45-jährigen Geschichte internationalen Vorbildcharakter. Er hat Bayern, verglichen mit anderen Alpenländern, vor überbordender Skigebietserschließung bewahrt und geholfen, die landschaftliche Vielfalt und Ursprünglichkeit des bayerischen Alpenraums zu erhalten. Der Alpenplan ist in dieser Zeit niemals geändert worden. Bereits bei seinem Erlass 1972 wurde die Verbindung der beiden, schon damals bestehenden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren thematisiert und diskutiert. Mit dem Alpenplan wurde diese Diskussion bewusst 45 Jahre lang unterbunden, indem das Riedberger Horn der Zone C zugeordnet wurde. Ausschlaggebend für diese Zuordnung waren, dass

- es sich beim Riedberger Horn um einen herausragenden Skitouren- („schönster Skiberg Deutschlands“) und Wanderberg handelt, der dem extensiven, nicht anlagengebundenen Erholungsverkehr vorbehalten sein sollte,
- das Riedberger Horn eine hervorragende Artenausstattung aufweist mit großem Anteil an Biotopflächen und eines der größten und stabilsten Brutvorkommen des Birkhuhns in Bayern darstellt,
- die Südwestflanke des Riedberger Horns geologisch äußerst labil mit tiefgreifenden Rutschungen ist.

An diesen, seit 45 Jahren für die Zuordnung zur Zone C bestehenden Fakten hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert. Die nunmehr geplante Herausnahme der Fläche in der Zone C des Alpenplans, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste zur Verbindung der beiden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren) erforderlich ist, kann somit weder auf naturschutzfachliche noch naturschutzrechtliche Argumente gestützt werden, sondern stellt eine rein politisch motivierte Maßnahme dar.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt daher die Neuzonierung des Alpenplans kategorisch ab.

- a) Die Neuzonierung des Alpenplans widerspricht dem Bayerischen Landesplanungsgesetz.
- b) Die Neuzonierung des Alpenplans widerspricht den im Landesentwicklungsprogramm aufgestellten Kriterien für die Zonierung des Alpenplans.
- c) Die Neuzonierung widerspricht der Kollisionsnorm im Landesentwicklungsprogramm.
- d) Die vorgelegten Unterlagen sind unzureichend. U.a. ist die strategische Umweltprüfung unzureichend und andere wichtige Umweltprüfungen fehlen (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Nicht alle erkennbaren Belange sind bei der Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung selbst ist mangelhaft. Planfremde Belange werden herangezogen.
- e) Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- f) Die Neuzonierung widerspricht dem Willen der Bevölkerung
- g) Die LEP-Änderung überschreitet den politischen Gestaltungsspielraum

**a) Die Neuzonierung widerspricht dem Bayerischen Landesplanungsgesetz:**

Die Planungen zu einem Skigebietszusammenschluss zwischen Grasgehren und Balderschwang haben eine lange Planungsgeschichte. Schon seit vielen Jahrzehnten –und damit auch seit Anbeginn des Alpenplans– versuchen Wirtschaftstreibende die Pläne einer Schischaukel über das Riedberger Horn umzusetzen. Immer wieder scheiterten diese Pläne an der Genehmigungsfähigkeit, da in der Zone C des Alpenplans Vorhaben, wie Seilbahnen und Skiabfahrten landesplanerisch unzulässig sind. Zuletzt wurde, zur Durchsetzung ihres Vorhabens, ein Antrag der Gemeinden auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium gestellt. Dieses Zielabweichungsverfahren konnte auf Grund der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht genehmigt werden. Nunmehr soll mangels Erfolgsaussichten des Zielabweichungsverfahrens eine Änderung des LEP das geplante Vorhaben (Bergbahn und Skipiste zur Verbindung der beiden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren) ermöglichen. Dabei wird missachtet, dass diese dem Bayerischen Landesplanungsgesetz und den im LEP aufgestellten Kriterien des Alpenplans entsprechen muss.

**Die LEP-Änderung kann nicht mit dem Leitziel der Landesplanung, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten, begründet werden.**

Die Gemeinde Balderschwang gehört mit einem Bevölkerungswachstum von 82% zwischen 1980 und 2015 zu den mittelfristig bevölkerungswachstumsstärksten Gemeinden Bayerns (Platz 35 von 2135 Gemeinden in Bayern).

In den Jahren 2010 – 2015 (letzte zur Verfügung stehende Periode des Landesamtes für Statistik) ist die Gemeinde Balderschwang mit einem Bevölkerungswachstum von 30% die wachstumsstärkste Gemeinde Bayerns (Platz 1 von 2135 Gemeinden in Bayern).

Das Bevölkerungswachstum liegt ausschließlich an dem Bevölkerungszuzug, der in der hervorragenden Tourismuswirtschaftsentwicklung begründet ist. Die Anzahl der Gästeübernachtungen hat zwischen 2010 und 2015 von 149324 auf 156977 zugenommen.

Es gibt nur 4 arbeitslose Personen in Balderschwang. Die Auslastung der Betten ist mit 47% (Landesamt für Statistik) auf Grund der bisher ausgewogenen Tourismusstruktur außerordentlich hoch. Im Vergleich dazu haben österreichische Gemeinden mit starker Ausrichtung auf den Wintersport deutlich niedrigere Auslastungszahlen: Golm/Montafon 24% Auslastung; Klösterle am Arlberg 21% Auslastung; Flachauwinkel 37% Auslastung (Quelle Masterarbeit Sophie Neher an der Fresenius Hochschule München).

Die Gemeinde Balderschwang hat die höchste Finanzkraft der Gemeinden im Landkreis Oberallgäu!

Auch die Gemeinde Obermaiselstein hat ein nachhaltiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen (siehe Grafik). In den Jahren zwischen 2010 bis 2015 wuchs die Bevölkerung von Obermaiselstein um knapp 10% und gehört damit zu den bayernweit deutlich überdurchschnittlichen Wachstumsgemeinden.

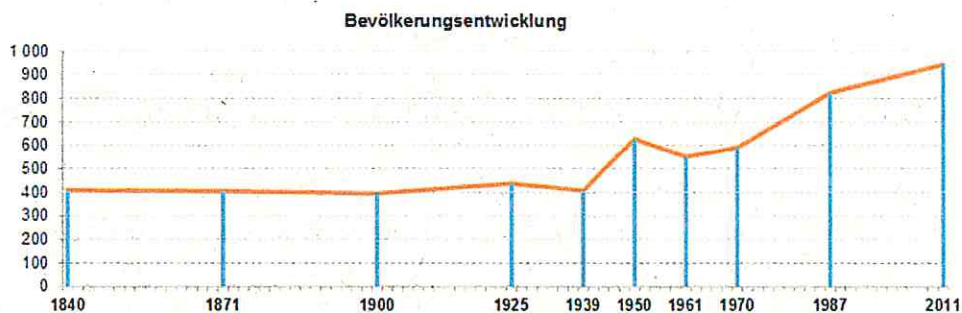


Abbildung 1: Bevölkerungsstatistik Obermaiselstein; Quelle: Statistik Kommunal Obermaiselstein

Auch hier hat sich der Tourismus in den letzten Jahren positiv entwickelt. Die Anzahl der Übernachtungen stieg zwischen 2010 und 2015 von 149040 auf 151095. Auch hier ist die Auslastung der Betten mit 45% sehr hoch (Landesamt für Statistik): Es gibt ganz 14 Arbeitslose in der Gemeinde Obermaiselstein. Auch die Finanzkraft ist im Vergleich der Gemeinden im Oberallgäu überdurchschnittlich hoch.

Die rückläufige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist kein geeigneter Indikator für die tourismuswirtschaftliche Entwicklung. Die Aufenthaltsdauer ist in ganz Bayern rückläufig. Relevant ist die Anzahl der Übernachtungen.

Die Kategorie allgemeiner ländlicher Raum im Landesentwicklungsprogramm (LEP) zeigt keinen besonderen Handlungsbedarf an. Der gesamte bayerische Alpenraum ist als allgemeiner, ländlicher Raum kategorisiert. Diese Kategorie taugt nicht für eine Begründung der Zonierungsänderung.

Für strukturschwache Regionen und Gemeinden gibt es extra die Kategorie „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“. Balderschwang und Obermaiselstein fallen weder im aktuell gültigen LEP noch im Entwurf des LEP 2016 in diese Kategorie. Besonderer Handlungsbedarf in den Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein im Vergleich zu anderen Gemeinden im Alpenraum kann daher nicht abgeleitet werden.

**Die geplante LEP-Änderung widerspricht dem Leitmaßstab der Landesplanung. Sie ist nicht nachhaltig und bringt die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange nicht in Einklang. Sie führt zu keiner dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung.**

Die Planung setzt die betriebswirtschaftlichen Belange Einzelner über die ökologischen und volkswirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit.

Obwohl die Tourismuswirtschaft auf Basis des ausgewogenen Angebots in den Gemeinden eine gute Entwicklung genommen hat und auch eine hervorragende Basis für die Sicherung eines zukunftsfähigen Tourismus in Zeiten des Klimawandels darstellt, wird dieser einzelne Belang höher bewertet als sämtliche ökologischen Belange. Die anerkannten Naturschutzverbände, das Landesamt für Umwelt und das Bayerische Umweltministerium haben immer wieder dargestellt, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen wird.

In der Begründung der LEP-Änderung werden privatwirtschaftliche Belange weniger mit den allgemeinwirtschaftlichen Belangen gleichgesetzt. Dies ist nicht im Sinne der Landesplanung. Die Stimmung in den Gemeinden vor Ort ist stark getrieben von den 28 Anteilseignerfamilien der Besitz-Gesellschaft der Skilifte Grasgehren. So sind auch die Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden zu beurteilen. Diese privatwirtschaftlichen Interessen der Anteilseigner dürfen keine Begründung für eine Veränderung einer großräumig ausgewogenen Ordnung sein. Im Gegenteil: eine dauerhafte großräumige Ordnung hat die Aufgabe, lokale und lokalwirtschaftliche Interessen zu steuern. Somit widerspricht diese Planung dem Grundgedanken der Raumordnung. Denn 90% der bayerischen Bevölkerung lehnen eine Änderung des Alpenplanes ab (EMINID 2017).

Die Planung führt zu keiner dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung. Sie schwächt vielmehr die wirtschaftliche Position beider Gemeinden dauerhaft.

Die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein haben bisher eine ausgewogene Tourismusstruktur. Sommer- und Wintertourismus sind ausgewogen. Der Anteil der Wintergäste in Balderschwang liegt bisher bei 55%, in Obermaiselstein bei 41%. Das Riedberger Horn stellt einen der attraktivsten Wandergipfel in der Region dar. Der höchste Berg der Hörnergruppe hat eine außergewöhnliche naturräumliche Ausstattung und phantastische Aussicht zu bieten und ist gleichzeitig leicht erreichbar. Gerade für ältere Wanderer und Familien, die andere ähnlich interessante Gipfel nicht besteigen können, ist das Riedberger Horn daher besonders attraktiv.

Senioren und Familien stellen die Hauptgästepstruktur im Allgäu dar.

Durch den Skigebietszusammenschluss wird die Attraktivität des Riedberger Horns als Wandererberg massiv geschmälert. Eine Wandererbefragung der CIPRA rund um das Riedberger Horn im Herbst 2016 zeigte, dass knapp 80% der Wanderer den Skigebietszusammenschluss ablehnen, da bei ihnen das Natur- und Landschaftserlebnis und die Ruhe im Vordergrund stehen. Das Freizeitangebot wird von 90% der Wanderer heute als gut bewertet (siehe Anhang CIPRA 2016).

1. Wie sehen die befragten Wanderer die geplante Skigebietsverbindung?

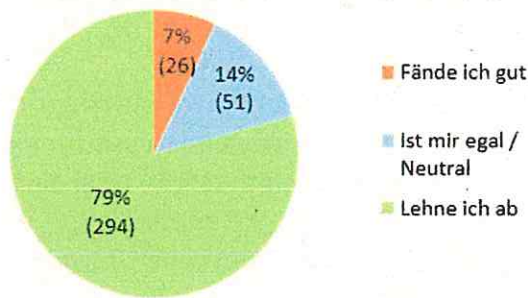


Abbildung 2: Wanderer lehnen die Skigebietsverbindung ab; Quelle CIPRA 2016

Mit dem Wegfall des Riedberger Horn als attraktiver Wanderberg, würde Balderschwang deutlich an Attraktivität im Sommertourismus verlieren. Die Bedeutung des Wintersporttourismus würde zunehmen.

Selbst die Skifahrer unter den Wanderern lehnen den Skigebietszusammenschluss zu 74% ab (CIPRA 2016). Ein Feldforschungsprojekt der Universität Passau mit einer Befragung der Wintergäste in Balderschwang und Grasgehren hat gezeigt, dass auch eine überwiegende Mehrheit der Wintergäste den Skigebietszusammenschluss ablehnen und nur 31% für einen Skigebietszusammenschluss sind. Vielmehr werden andere, zusätzliche Angebote in der Region gewünscht. Den Wunsch nach einem Skigebietszusammenschluss haben nur 13% der befragten Wintergäste geäußert.

10. 8. Ich haben Ihnen von der Skigebietsverbindung über das Riedberger Horn berichtet: Sind Sie für die geplante Skigebietsverbindung oder dagegen?

Anzahl Teilnehmer: 94

31 (33.0%): Dafür

53 (56.4%): Dagegen

10 (10.6%): Ich habe keine Meinung dazu

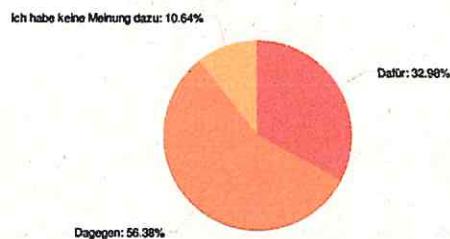


Abbildung 3: Die deutliche Mehrheit der Wintergäste ist Obermaiselstein, Grasgehren und Balderschwang wünscht keinen Skigebietszusammenschluss (Quelle: Mast 2017)

17. 12. Welche der folgenden Aktivitäten, bzw. Einrichtungen würden Sie für die Region begrüßen? (bis zu 3 Antworten möglich)

Anzahl Teilnehmer: 95

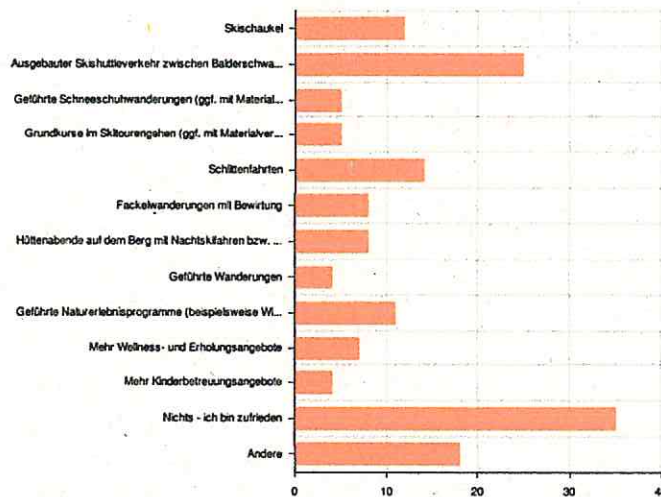


Abbildung 4: Als zusätzliche Einrichtungen und Angebote werden v.a. naturnahe Tourismusangebote gewünscht (Quelle: Mast 2017)

Eine zurückhaltende Einstellung der Skifahrer gegenüber immer größeren Skigebieten liegt u.a. in der Preisstruktur der Skipässe begründet, wie sich auch in der Debatte über den Zusammenschluss des Skigebiets Ifen mit dem Walmendinger Horn gezeigt hat. Hier wurde deutlich, wie wichtig für eine Skiregion günstige Fahrmöglichkeiten sind. Dies gilt gerade für das Allgäu, wo die meisten Urlaubsgäste keine reinen Alpinski-Wintertouristen sind.

Eine Gästebefragung der Hochschule Kempten hat ergeben, dass die Gäste mit dem Angebot für Skifahrer im Allgäu zufriedener sind als im benachbarten Österreich.

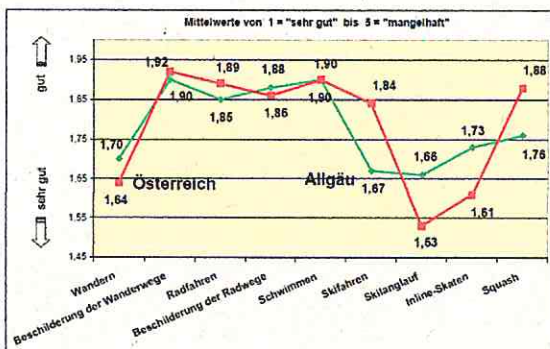


Abb. 12: Bewertung der sportlichen Angebote durch die Gäste (Mittelwerte von 1 = „sehr gut“ bis 5 = „mangelhaft“)

Abbildung 5: Gäste mit dem Angebot an Skifahrern im Allgäu zufriedener als in Österreich. Quelle FH Kempten 2001

Dies liegt v.a. an den breiter gefächerten Ansprüchen der Gäste im Allgäu. Nur 20% der Gäste betreiben überhaupt Wintersport. Nur ein Teil der Wintersportler sind Skifahrer.

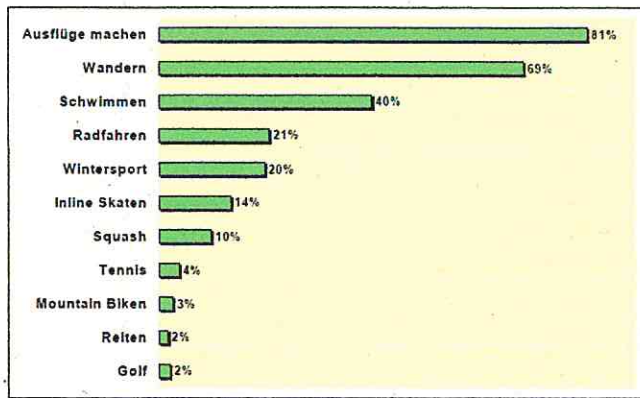


Abb. 11: Urlaubsaktivitäten der Gäste im Allgäu

Abbildung 6: Nur 20% der Gäste im Allgäu betreiben Wintersport. Quelle FH Kempten 2001

Diese Struktur hat sich in den vergangenen Jahren nicht geändert. Im Gegenteil, der Anteil der schneeunabhängigen Aktivitäten hat mit dem Klimawandel im Allgäu zugenommen.

Die Skigebiete Grasgehren (25€ Tagespass) und Balderschwang (31€ Tagespass) gehören zu den günstigen Skigebieten im Allgäu. Die großen Skigebiete, die in den letzten Jahren massiv investiert haben sind deutlich teurer (Fellhorn 44,50 €; Oberjoch 37,50€; Nebelhorn 43€; Ofterschwang-Gunzesried 36€).

Da viele Gäste in ihrem Allgäu-Winterurlaub neben vielen anderen Aktivitäten auch einmal Skifahren gehen, spielt die Größe der Skigebiete nicht die entscheidende Rolle. Kleinere, günstigere Skigebiete stellen also vor dem Hintergrund der Gästestruktur im Allgäu (Senioren, Familien) gerade das Alleinstellungsmerkmal gegenüber den großen österreichischen Skigebieten dar. Die Allgäuer Gäste sind mit dieser Struktur zufriedener als die österreichischen Gäste mit der Großskigebietsinfrastruktur.

Balderschwang und Obermaiselstein haben mit ihrer jetzigen Struktur einen viel stabileren und ausgewogeneren Ganzjahrestourismus als benachbarte Orte in Österreich, die einseitig auf den Wintertourismus setzen:

Abbildung 7: Anteil Übernachtungen im Winterhalbjahr:

Balderschwang	55,7%
Obermaiselstein	41,3%
Ischgl <70608>	90,7 %
Sankt Anton am Arlberg <70621>	86,0 %
Lech <80113>	84,3 %
Klösterle <80112>	83,7 %
Sölden <70220>	82,4 %
Warth <80239>	81,7 %
Kappl <70609>	81,7 %
Strengen <70627>	74,7 %
Schröcken <80234>	74,1 %
Pettneu am Arlberg <70616>	73,9 %
Laterns <80411>	73,8 %
Rohrberg <70924>	73,3 %
Sankt Gallenkirch <80120>	70,4 %



Die gewünschte Planänderung mit einer Wettbewerbssituation mit Österreich zu begründen ist irreführend. Das Allgäu würde seine Attraktivität als kleinstrukturiertes Ganzjahres-Tourismusgebiet aufgeben und seinen Schwerpunkt auf den Wintertourismus verlagern, von dem nur wenige profitieren. Die in den letzten Jahren errungenen Erfolge mit ständigen Besucherrekorden (Landesamt für Statistik) würden aufs Spiel gesetzt.

Die Planung berücksichtigt nur kurzfristige betriebswirtschaftliche Belange und negiert eine dauerhafte stabile Ordnung des Raumes. Sie ist nicht nachhaltig.

Zwar sind die Skigebiete Balderschwang und Grasgehren im Vergleich zu anderen Skigebieten im Allgäu verhältnismäßig schneesicher, von einer Schneesicherheit in Zeiten des Klimawandels kann allerdings nicht die Rede sein. Sämtliche Klimastudien der letzten Jahre zeigen auf, dass Skigebiete in der Höhenlage der Skigebiete Balderschwang/Grasgehren (1020 – ca. 1700m) in Zeiten des Klimawandels trotz Beschneigung keine Zukunft haben werden.

So schreiben Marty et al. vom Schweizer Institut für Schnee und Lawinen 2016 in einer international publizierten Studie: „The most affected elevation zone for climate change is located below 1200m, where the simulations show almost no snow towards the end of the century“ ...“At the end of the century the number of snow days may be more than halved at an elevation of around 1500m“.

Prof. Jürgen Schmude geht davon aus, dass trotz immer aufwendigerer, künstlicher Beschneigung Skigebiete unter 1600m nur wenige Chancen haben zu überleben (Schmude 2017). Zwar können Investitionen (Lifte, Beschneigungsanlagen) in Skigebiete derzeit auch in diesen Höhenlagen aus einer kurzfristig-betriebswirtschaftlichen Sicht sinnvoll sein, weil sie in 15-20 Jahren abgeschrieben sind. Dies ändert aber nichts daran, dass sie mittelfristig gesehen keine Überlebenschancen haben (Schmude 2014) und demzufolge nicht den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

Ein Großteil der geplanten neuen Pisten befindet sich an einem Südwest ausgerichteten Hang, der auch unter heutigen Voraussetzungen und mit künstlicher Beschneigung nur eine sehr geringe Schneesicherheit aufweist.



Abbildung 8: Südwesthang des Riedberger Horns am 28.12.2016, auf dem ein Hauptteil der neuen Verbindungspiste verlaufen soll.

Für diese kurzfristigen Investitionen werden Schutzgüter dauerhaft beeinträchtigt oder zerstört. Das gilt für zahlreiche Biotoptypen, die nach dem Eingriffsleitfaden des Bayerischen Umweltministerium (StMLU 2003) auch nicht ausgleichbar sind. Insbesondere besteht die begründete Gefahr eines Aussterbens oder einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population des geschützten Birkwildbestandes im Bereich der Hörnergruppe/Nagelfluhkette.

Aufgrund der bayernweiten Bedeutung dieser Population können die Eingriffe jedoch weder ausgeglichen noch ersetzt werden.

Die Aussage, dass die Möglichkeit zur Errichtung des Verbindungsliftes der beiden kleinen Skigebiete ein entscheidender Beitrag sei, um die wirtschaftliche Basis für die Tourismusregion nachhaltig zu sichern, ist daher nicht haltbar. Die Aussage ist unbegründet. Das Wort „nachhaltig“ wird nicht im Sinne der Definition im Landesplanungsgesetz genutzt.

#### Die Planung ist nicht großräumig ausgewogen

Aus gutem Grund schreibt das Landesplanungsgesetz vor, dass die Planungen großräumig ausgewogen sein müssen. Raumordnung soll nicht der Spielball von lokalen Investoren oder Gemeindeinteressen sein. Der Alpenplan erfüllt diese Voraussetzung, indem nach festgesetzten Kriterien der bayerische Alpenraum in definierte Zonen aufgeteilt wird, die den verschiedenen Belangen gerecht werden.

Eine großräumig ausgewogene Planung muss deswegen zwangsweise auch immer das Verbot von kleinräumigen Maßnahmen beinhalten. Wenn diese Wirksamkeit nicht mehr gegeben ist, ist auch Sinn und Zweck der großräumigen Planung nicht mehr gegeben.

Hier wird als Anlass für die Planung ein von der Staatsregierung initiiertes Bürgerentscheid in zwei Gemeinden angeführt, bei dem insgesamt 560 Bürger für den Skigebietszusammenschluss gestimmt haben. Es handelt sich um eine Planung, in der kleinflächig der Bereich eines geplanten Skigebietszusammenschlusses herausgenommen werden soll. Der auf das konkrete Vorhaben bezogene Blickwinkel der Planung führt zu absurden Grenzziehungen der Zone C, mit einer Isolationsfläche, die mit den großräumig angelegten Kriterien für die Ruheräume nichts mehr zu tun hat. Demgegenüber steht eine Mehrheit der bayerischen und auch der schwäbischen Bürger, welche die Ruhezeiten im Alpenplan unverändert behalten möchte.

Wird die Landesplanung zum Spielball von Investoren, so hat sie ihre Berechtigung verliert.

#### **b) Die Neuzonierung des Alpenplans widerspricht den im Landesentwicklungsprogramm aufgestellten Kriterien für die Zonierung des Alpenplans.**

Als Kriterien für die Zonierung im Alpenplan galten sowohl bei der Aufstellung, sowie auch heute noch laut Begründung des LEP unter 2.3.3:

- 1) ökologische Schutzzwecke und Biologische Vielfalt
- 2) berechnete Touristische Ansprüche
- 3) die notwendige Abwehr von Naturgefahren.

Zusätzlich heute:

- 4) Umsetzung der Alpenkonvention.

Die jetzt vorgeschlagene Neuzonierung entspricht nicht diesen Kriterien, sondern ist ausschließlich durch ein Eingriffsprojekt (Bergbahn und Skipiste zur Verbindung der beiden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren) motiviert, das mit den geltenden Kriterien nicht in Einklang gebracht werden kann.

Werden die Kriterien des Alpenplans zugrunde gelegt, so lässt das Riedberger Horn auf Grund seiner Ausstattung und Qualität überhaupt keine andere Einstufung als in Zone C zu.

## 1) Ökologische Schutzzwecke und Biologische Vielfalt

Das Gebiet besteht zu großen Anteilen aus nach §30 geschützten Biotopen. Es handelt sich um ein im Allgäu einzigartiges kleinräumiges Mosaik aus Kalkmagerrasen, Nasswiesen, Borstgrasrasen, Flachmooren, Zwergstrauchheiden, alpinen Hochstaudenfluren und Grünerlengebüsch. Durch den Bau und die Wartung von Bergbahnen und Pisten, Beschneieeinrichtungen und Schneiteichen sowie durch Nutzung und Präparierung der Pisten sind erhebliche Eingriffe in die o.g. Biotoptypen zu erwarten. Die Eingriffe in die dort auffindbaren Biotoptypen sind in der Regel nicht ausgleichbar.

In der Herausnahmefläche befinden sich anteilmäßig mehr geschützte Biotope als in der Isolationsfläche.

Die Herausnahmefläche ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten: Hier befinden sich u.a. Vorkommen von 3 stark gefährdeten Pflanzenarten und 33 gefährdeten Pflanzenarten. Dazu kommen 2 extrem seltene Pflanzenarten und 41 Arten der Vorwarnstufe.

Die Herausnahmefläche ist Lebensraum für das vom Aussterben bedrohte Birkhuhn und das Auerhuhn sowie für das stark gefährdete Alpenschneehuhn. Mehrere Gutachten gehen davon aus, dass das Gebiet rund um das Riedberger Horn den regionalen Kernlebensraum des Birkwildes darstellt und die Jungenaufzucht am Riedberger Horn den wesentlichen Überschuss für die Überlebenssicherung der Birkwildpopulation im gesamten Bereich der Allgäuer Alpen westlich der Iller darstellt (u.a. Zeitler 2014, Werth & Kraft 2015). Wir gehen daher von einem faktischen Vogelschutzgebiet aus.

Zahlreiche Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben verbunden:

- Direkte Zerstörung der Nahrungshabitate, Ruhehabitate und Aufzuchthabitate durch Liftanlagen, Pisten und Beschneieanlagen
- Störung durch Pistenpräparierung, Beschneieung und Skifahrer +Variantenfahrer
- Folgenutzung durch zusätzliche Skitourengeher und starker Zunahme der Besucherfrequenz in den sensiblen Bereichen auch im Sommer
- Kollisionen mit Seilen

Neben der direkten Beeinträchtigung des Lebensraumes im Bereich der Pisten ist v.a. durch Variantenfahrer zusätzlich eine starke Beeinträchtigung der umliegenden Gebiete gegeben. Auch Schneeschuhgeher und Skitourengeher können die Habitatqualität für die sensiblen Raufußhuhnarten beeinträchtigen. Allerdings zeigt der bis heute gute Bestand (siehe Werth & Kraft 2015), dass ein nebeneinander möglich ist.

Verbessert werden muss die Situation allerdings durch eine aktive Lenkung von Schneeschuhgehern, Tourengehern und Wanderern. Der Naturpark Nagelfluhkette hat mehrmals den Versuch unternommen eine Besucherlenkung am Riedberger Horn, wie in anderen Gebieten der Region, zu installieren. Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang haben diese Besucherlenkung am Riedberger Horn bisher verwehrt, möglicherweise auch, um mit den Tourengehern ein Argument für die Vorbelastung des Gebiets zu haben.

Weitere detaillierte Angaben zur besonderen Bedeutung des Riedberger Horns und der Herausnahmefläche finden Sie in der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. von 2014 zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans (BN 2014), die als Anlage Teil dieser Stellungnahme ist.

Das Fazit des Umweltberichts, der Verzicht auf eine Änderung der Zonierung des Alpenplans „würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen“ (S.39), widerspricht allen ernstzunehmenden staatlichen, verbandlichen und externen Gutachten zu diesem Projekt und muss als willkürlich oder politisch motiviert gewertet werden.

#### Fazit Kriterium Naturschutz:

Das Kriterium ökologischer Schutzzweck und biologischer Vielfalt liegt somit weiterhin uneingeschränkt vor!

## 2) Berechtigte touristische Ansprüche

In der Begründung zur Aufstellung des Alpenplanes werden die „Touristischen Ansprüche“, die der Alpenplan für Zone C vorsieht, genauer definiert:

„Die Gebiete der Zone C müssen nach ihrem Landschaftsbild und nach ihrer natürlichen Substanz ungeschmälert erhalten werden. Sie sollen aber nicht der Erholung verschlossen sein, sondern vielmehr solchen Formen der Erholung vorbehalten sein (z.B. Ski- und Bergwandern, Beobachten von Tieren und Pflanzen), die nicht die vielfach mit einer Verkehrserschließung vorhandenen Nachteile mit sich bringen“ (Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1980).

Das Riedberger Horn erfüllt seit vielen Jahrzehnten eben diese touristischen Ansprüche, die den Gemeinden seit Jahrzehnten einen stabilen und nachhaltigen Tourismus ermöglichen. Das Riedberger Horn wurde daher schon früh vom Skipionier C.L.Luther in einer Publikation von Luis Trenker als „schönster Skiberg Deutschlands“ bezeichnet.

Aufnahmen des Fotopioniers Heimhuber aus Sonthofen bestätigen diese Aussage.

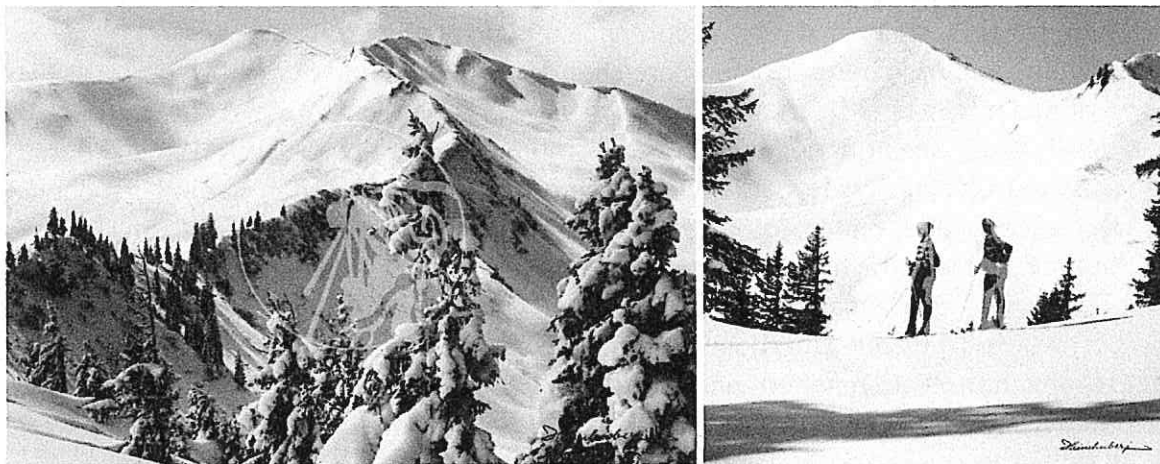


Abbildung 9: Die hohe touristische Qualität für Skitourengeher zeigen Aufnahmen des Fotohauses Heimhuber (Quelle: Fotohaus Heimhuber Sonthofen)

Das Riedberger Horn als höchster Gipfel der Hörnergruppe hat bis heute eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bieten. Das BNatSchG fordert, den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen. Naturlandschaften sollen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt bleiben.



Abbildung 10: Bis heute hat das Riedberger Horn nichts von seiner landschaftlichen Attraktivität eingebüßt (Quelle: Frey)

Zahlreiche Verordnungen und Zielvorgaben sehen für das Gebiet explizit eine naturnahe Tourismusentwicklung vor. Eine zusätzliche Skigebietsinfrastruktur widerspricht diesen Zielvorgaben.

#### Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe:

Das Riedberger Horn ist durch das Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe geschützt. Das Vorhaben widerspricht zahlreichen Schutzzweckvorhaben der LSG-Verordnung. Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es u.a., „die Hörnergruppe als Teilbereich der Allgäuer Alpen wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Vielfalt und Eigenart in ihrer Gesamtheit zu schützen“. Daher soll das Gebiet vor weiterem „Erholungsverkehr“ geschützt werden. Die Hörnergruppe soll als „ruhiger, emissionsarmer Erholungsraum mit harmonischem Landschaftsbild“ erhalten bleiben.

Zu den Verkehrsvorhaben gehören nach dem Landesentwicklungsprogramm auch Seilbahnen und Lifte. Zusätzlich sind mit dem Skigebietszusammenschluss Parkplatzbauten in großem Stil vorgesehen. Da es sich bei dem Skigebietszusammenschluss mit über 50 Pistenkilometern künftig um das mit Abstand größte zusammenhängende Skigebiet Bayerns handeln würde (Steinplatte/Reit im Winkl 42km; Garmisch Classic 40km; Fellhorn/Kanzelwand: 34km; Brauneck 34km; Oberjoch 32km; Sudelfeld 32km), ist mit einer erheblichen Zunahme von Ziel- und Quellverkehr und den entsprechenden Emissionen zu rechnen. Der zusätzliche Erholungsverkehr beeinträchtigt zweifellos massiv die Eigenart und Schönheit des Gebiets und schmälert die Attraktivität.

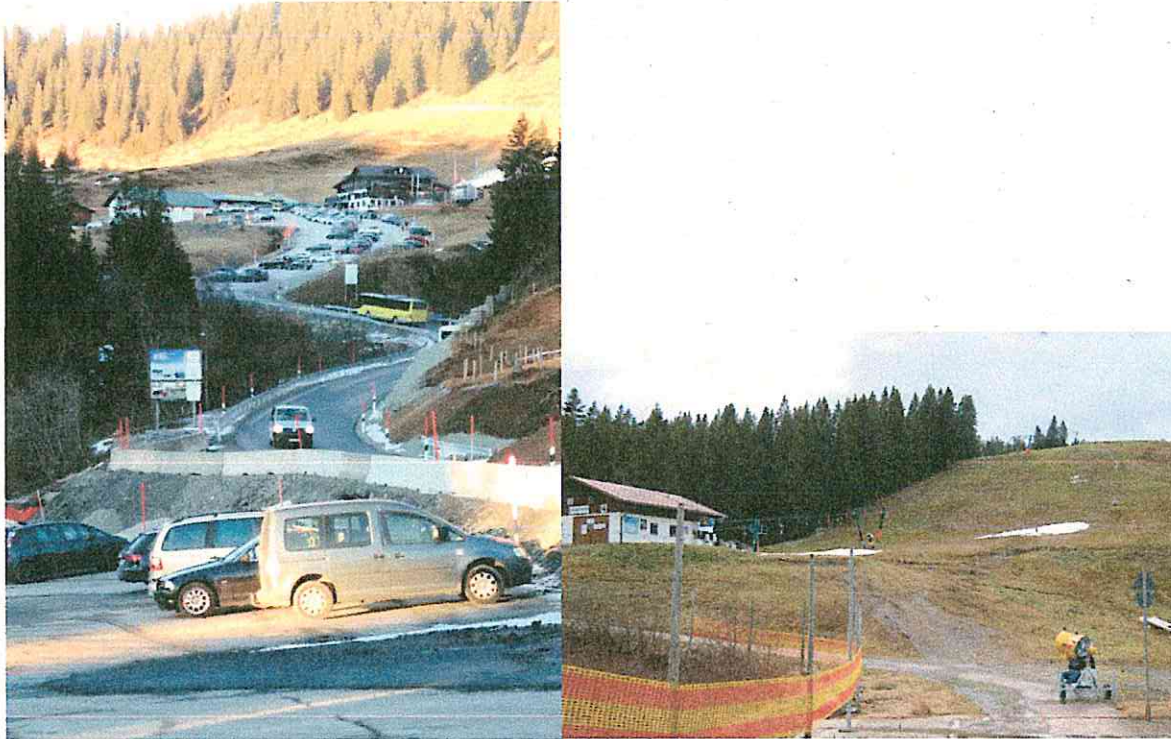


Abbildung 11: Das Skigebiet Grasgehlen: Die landschaftliche Attraktivität für eine naturnahe Erholungsnutzung geht durch zusätzlichen Erholungsverkehr, Bauwerke für Seilbahnen und künstliche Beschneigung verloren. (Quelle: Frey)

### Naturpark Nagelfluhkette

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Nagelfluhkette. Die Gemeinden des Naturparks haben sich in Ihrer Erklärung zum Naturpark Nagelfluhkette u.a. das Ziel gesetzt, besonders naturverträgliche Formen des Tourismus zu betreiben, den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken, die Arten und Biotopvielfalt zu erhalten und wiederherzustellen und die Schutzgebietsziele zu verwirklichen.

Art. 15 des BayNatSchG definiert als Bedingungen für einen Naturpark, Gebiete, die folgende Kriterien erfüllen:

1. sie sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt,
2. sie eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für umweltverträgliche Erholungsformen,
3. sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt,
4. sie sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
5. werden durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt.

Der geplante Skigebietszusammenschluss steht den in der Naturpark-Erklärung von den Gemeinden selbst gesteckten Zielen diametral entgegen.

Es werden von EU, Freistaat Bayern, Landkreis Oberallgäu und den Gemeinden Steuermittel in Millionenhöhe in den Naturpark Nagelfluhkette gesteckt, um diese Ziele zu erreichen.

Gleichzeitig will das Finanzministerium nun in einer Lex Riedberger Horn die Ziele der Landesplanung so ändern, dass Teile der touristischen und naturschutzfachlichen Erfolge im Naturpark Nagelfluhkette im Sinne eines naturnahen Tourismus wieder zerstört werden. Zusätzlich ist von Seiten der Betreiber geplant, Fördermittel des Freistaates Bayern für den Bau der neuen Seilbahnen und künstlichen Beschneiungsanlagen zu beantragen.

Eine so gespaltene Vorgehensweise in ein und demselben Gebiet entspricht weder einer schlüssigen und abgewogenen Raumordnung und Landesplanung noch dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Steuermitteln.

#### Kulturlandschaftliche Gliederung

Die Allgäuer Bergregion ist in der Kulturlandschaftlichen Gliederung des LfU als „bedeutsame Kulturlandschaft“ dargestellt. Intakte Kulturlandschaften sind die grundlegende Voraussetzung für einen nachhaltigen Tourismus. Die Allgäuer Kulturlandschaft wird regelmäßig als das entscheidende Kriterium für die Destination Allgäu der Gäste angesehen. Der Skigebietszusammenschluss mit seinen Anlagen und Einrichtungen würde zur Zerstörung von Teilen dieser bedeutsamen und historisch gewachsenen Kulturlandschaft führen.

Daher haben Vereine und Gruppierungen, die im Bereich des landschaftsorientierten Tourismus tätig sind, sich regelmäßig in der Vergangenheit gegen einen Skigebietszusammenschluss am Riedberger Horn ausgesprochen, um diesen Berg für einen landschaftsorientierten Tourismus zu erhalten (z.B. Verband Allgäuer Outdoorunternehmer 2015; Deutscher Alpenverein 2014; Wandern und Erleben Allgäu 2017).

#### Aufstiegsanlagen sind vorhanden

Das Argument, dass eine Seilbahn laut einer Studie des DWIF ein besonders wichtiges Kriterium und ein Erfolgsfaktor für eine touristische Region ist, läuft ins Leere.

Im Winter sind ohnehin zahlreiche Seilbahnen in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden:

- Bolgenratbahn Grasgehren/Obermaiselstein
- Drei Sessellifte im Gelbhansenkopf/Hochschelpen/Balderschwang
- Riedberger Horn Sesselbahn in Balderschwang
- Hörnerbahn Bolsterlang (vom Ort Obermaiselstein deutlich schneller zu erreichen als Neubau am Riedberger Horn)

Die Hörnerbahn läuft heute schon im Sommer. Auch die Hochschelpenbahn in Balderschwang muss künftig im Sommer laufen, da diese kürzlich das Bayerische Seilbahnförderprogramm in Anspruch genommen hat und mit der Förderung eine Sommernutzung verbunden ist.

Unabhängig davon hätten auch die bestehenden fünf Seilbahnen/Sessellifte schon im Sommer genutzt werden können, wenn eine Seilbahn im Sommer das entscheidende Argument für einen zukunftsfähigen Tourismus wäre.

Worin der Mehrwert einer Sommernutzung eines zusätzlichen Seilbahnneubaus im Vergleich zur Sommernutzung bei einer der bestehenden Seilbahnen liegen soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade der Gelbhansenkopf/Hochschelpen würde sich auch für einen Sommerbetrieb vom Ort Balderschwang aus anbieten.

### Nutzen für die Alpwirtschaft als touristischer Faktor

Die Alpwirtschaft ist eine wichtige Säule des Tourismus im Oberallgäu. Daher wird sie auch durch verschiedene Instrumente der Landwirtschaftsförderung mit öffentlichen Mitteln subventioniert. Die Förderung ist so großzügig, dass in den vergangenen 20 Jahren konstant gehalten werden konnte. Mittlerweile gibt es sogar Interesse, vor vielen Jahrzehnten aufgelassene Alpen wieder zu bewirtschaften (siehe z.B. Antrag Wiedernutzung der Germalpe im Landkreis OA von 2016).

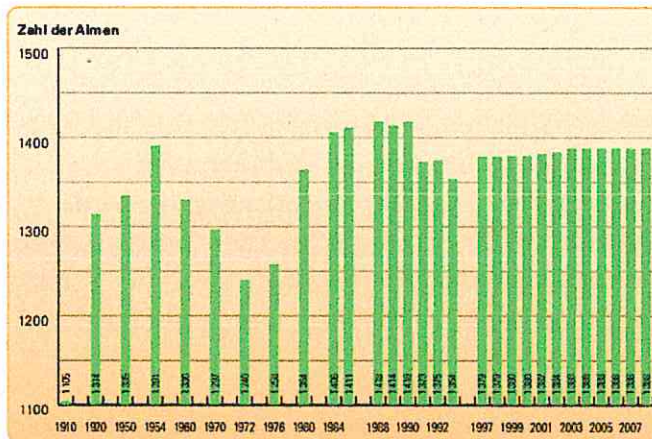


Abbildung 12: Die Anzahl der Almen und Alpen ist seit über 20 Jahren konstant. (Quelle: StMELF 2010)

Abbildung 12: Zahl der Almen/Alpen in den bayerischen Alpen 1910 – 2008<sup>1</sup>  
<sup>1</sup> Schwankungen sind auch bedingt durch Alm-/Alp-Anerkennungsverfahren im Rahmen des Fördervollzugs.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein infrastrukturegebundener Tourismus der Land- und Alpwirtschaft als Zuerwerb mehr nutzen soll, als ein naturnaher, landschaftsgebundener Tourismus. Im Gegenteil kann bei einem landschaftsgebundenen Tourismus die Funktion der Land- und Alpwirtschaft als Landschaftspfleger viel besser herausgestellt werden.

Einen direkten Nutzen hätte die örtliche Alpgenossenschaft v.a. durch die Einnahmen aus der Nutzung der Grundstücke für den Skigebietszusammenschluss und aus der Nutzung der Mittelalpe als künftige Skihütte.

Diese finanziellen Vorteile haben nichts mit der Förderung der Alpwirtschaft in ihrer Kernaufgabe zu tun. Eine solche betriebsferne Unterstützung von Alpgenossen kann nicht Aufgabe der Landesplanung sein.

### Fazit Kriterium Tourismus:

Aus touristischer Sicht ist es daher unerfindlich, warum es zielführend sein soll, die in der Begründung beschriebene existenzielle Abhängigkeit vom Tourismus durch den Ausbau einer Skischaukel zu verstärken. Das einseitige Setzen auf eine bestimmte, kapital- und flächenintensive Form des Wintertourismus ist gefährlich und macht krisenanfällig (Job, H. et al. 2013). Die Gemeinden im Naturpark Nagelfluhkette haben sich selbst auf den Weg in einen stabilen Landschafts- und Naturtourismus gemacht. Der Erfolg der letzten Jahre gibt ihnen Recht. Der Skigebietszusammenschluss würde diesen Weg erheblich beeinträchtigen. Aus touristischer Sicht ist es daher notwendig die Flächen in Gänze in Zone C des Alpenplanes zu belassen.



### 3) Notwendige Abwehr von Naturgefahren

Das Planungsgebiet liegt in der Flysch-Zone der Hörnergruppe, die durch einen vielfältigen Wechsel aus Sandstein, schiefrigem Ton und Kalkstein geprägt ist – entkalkter und basenreicher Untergrund wechselt häufig mit kalkreichem Untergrund ab. Diese geologischen Gegebenheiten, verbunden mit den hohen Niederschlägen, führen einerseits zu einer außergewöhnlichen Naturausstattung, andererseits gehören diese geologischen Formationen auch zu den rutschungsgefährdetsten Formationen im bayerischen Alpenraum.

In der Vergangenheit gab es im Planungsgebiet immer wieder tiefgründige und flachgründige Massenbewegungen sowie Steinschlagereignisse.

Diese sind im Bodeninformationssystem des Landesamtes für Umwelt dokumentiert.

Ebenso wird ein Großteil des Planungsgebiets und der Herausnahmefläche als rutschanfällig, also als labil bewertet.

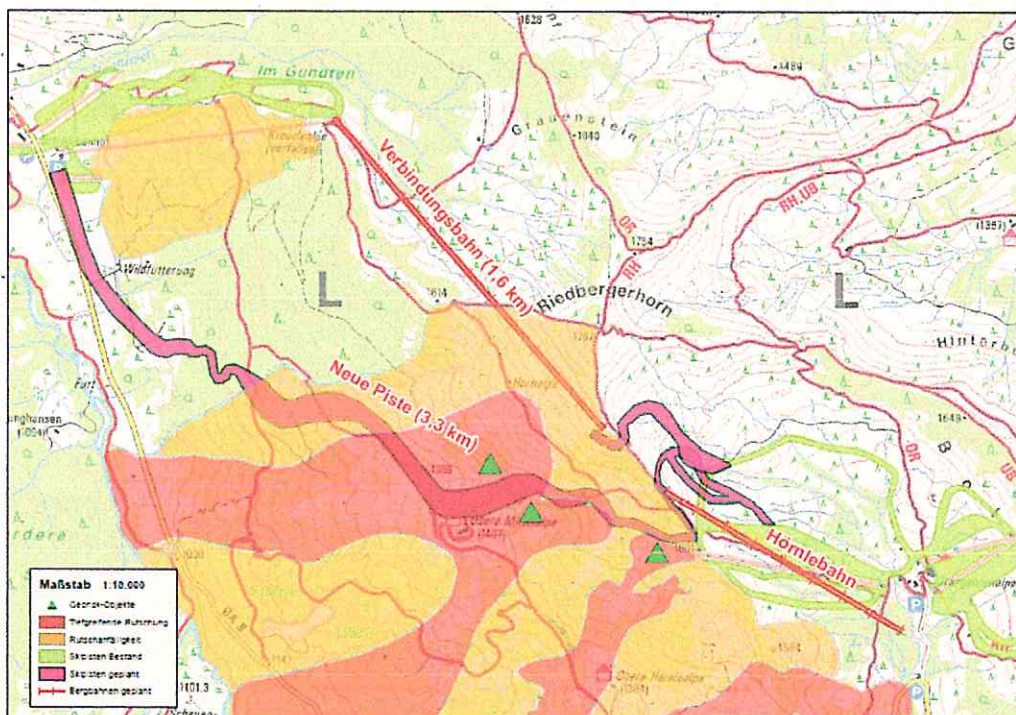


Abbildung 13: Ein Großteil der Planungen liegen im rutschungsgefährdeten Bereich, teilweise sogar im Bereich tiefgreifender Rutschungen (Quelle: Bodeninformationssystem Bayern und Planungsunterlagen zur Hörnlebahn und zum Teilflächennutzungsplan; bearbeitet vom DAV)

Die Wälder in der Herausnahmefläche sind nach Art. 10 BayWG Schutzwald. Mit dem Skigebietszusammenschluss wären im Bereich der Herausnahmefläche Waldrodungen, also Schutzwaldrodungen verbunden.

Die Kreisstraße OA5, die unterhalb des Planungsgebiets liegt, muss seit Jahren mit einem Millionenaufwand regelmäßig wiederkehrend saniert werden. Eine der Hauptbegründungen für die teuren und ständigen Baumaßnahmen sind die „Verwerfungen, Verschiebungen und Böschungsabbrüche“ oder „Elementarschäden“ im Bereich der Straße (siehe öffentliche Unterlagen zum Bauausschuss des Landkreis Oberallgäu der letzten Jahre).



Abbildung 14: Zum Schutz der Riedbergpassstraße sind aufwendige Verbauungen notwendig (Quelle Frey)

Besonders problematisch ist, dass auch im Bereich der rutschungsgefährdeten Hänge für Pisten und Seilbahn Bergwald gerodet werden müsste, was die Labilität weiter erhöht. Neben der höheren Anfälligkeit für geologische Naturgefahren, erhöhen Offenland und Pisten auch die Gefahr für Hochwasser bei Starkniederschlägen, da das Wasserspeicherpotenzial auf diesen Flächen reduziert ist.

Die Flächen dienen also zur Gänze der notwendigen Abwehr von Naturgefahren. Es gibt keinen Grund eine Teilfläche aus der Zone C herauszunehmen.

#### 4) Umsetzung der Alpenkonvention

Zusätzlich ist im LEP festgestellt (2.3.3 (B)): „Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.

Die Herausnahme der Skigebietsplanungsfläche aus der Zone C ist nicht mit den Zielen / Vorgaben der Alpenkonvention vereinbar, sie widerspricht folgenden Protokollen der Alpenkonvention:

- Bodenschutz, Art. 14 Abs. 1 „Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ... Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.
- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die Art. 11, 12, 13, und 14
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Bergwald insbesondere Art. 7 und 8
- Tourismus insbesondere Art. 5, 6, 9, 10 und 12

Die Alpenkonvention - und insbesondere ihre Durchführungsprotokolle - stellen nicht nur an den nationalen Gesetzgeber gerichtete Programmsätze dar, sondern enthalten unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht und sind von den nationalen Behörden zu beachten (vgl. Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention). Dies ist insbesondere auch in Art. 2

BayNatSchG verankert, der besagt, dass die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten sind. Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.

Völlig neu und überraschend ist die Behauptung in der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung, „die geplante Piste [solle] ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden“. Als einzigen Beleg dafür beruft sich die Begründung (a.a.O.) auf die Aussagen der beiden Gemeinden. Schon aus sich selbst heraus ist diese Aussage falsch. Nur wenige Zeilen früher behandelt die Begründung die notwendigen Rodungen im Bergwald. Solche Rodungen ändern definitiv die Oberflächenstruktur.

Auch der eigene Entwurf der Gemeinden zur Änderung ihrer Flächennutzungspläne sieht für die Bergbahn und die Piste SO-Gebiete „Bergbahn“ bzw. „Piste“ vor. Damit sollen ausdrücklich Maßnahmen und bauliche Anlagen, die der Herstellung, Sicherung, Präparierung und Beschneigung dienen, ermöglicht werden. Dementsprechend geht dieser Entwurf an mehreren Stellen ganz selbstverständlich von baulichen Veränderungen und Eingriffen aus und spricht beispielsweise von „notwendigen Geländemodellierungen“, „relativ geringfügigen baulichen Eingriffen“ oder von „Beeinträchtigungen von Wildbächen und Zuflüssen durch den Pistenbau, die so gering wie möglich zu halten“ seien.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Topographie des Geländes bauliche Veränderungen der Bodenoberfläche und Bergwaldrodungen (die auch mit Eingriffen in den Boden verbunden sind) notwendig sind, um einen sicheren Skibetrieb gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Piste künstlich zu beschneien. Dies erfordert das Verlegen von Leitungen und Anlegen von Beschneigungsteichen im Pistenbereich. Auch dabei handelt es sich eindeutig um bauliche Maßnahmen.

Dasselbe gilt für die Pistenplanierungsmaßnahmen im Bereich der Bergstation der bereits beantragten Hörnlebahn, die sich ebenfalls im Bereich der bisherigen Zone C des Alpenplans befindet.

Da die Frage des Pistenbaus im Verhältnis zu den unbestritten labilen Flächen am Riedberger Horn ein entscheidendes fachliches und rechtliches Kriterium für die Zulässigkeit der Herausnahme der Flächen aus Zone C und die damit intendierte Zulässigkeit der Piste sein kann, halten wir eine Ortsbesichtigung unter Einbeziehung von Experten nach der Schneeschmelze für unverzichtbar, um sachgerecht Stellung nehmen zu können. Die Berufung auf (falsche und widersprüchliche) Aussagen der Gemeinden ist unzureichend. Hier, wie an anderen Stellen, überwälzt der Verordnungsentwurf die Klärung offensichtlich offener Sach- und Rechtsfragen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Setzt man die Maßstäbe der Alpenkonvention an, ist die geplante Herausnahmefläche zwingend in der Zone C des bayerischen Alpenplans zu belassen.

### **c) Die Kollisionsnorm des LEP verbietet eine Neuzonierung in diesem Gebiet**

Im LEP ist festgelegt:

„Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.“

Durch das mit der Neuzonierung verbundene Vorhaben kommt es zu langfristigen wesentlichen Beeinträchtigungen und Zerstörungen natürlicher Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden können.

Das betrifft u.a.

- die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von nicht widerherstellbaren Biotoptypen, die nach fachlicher Beurteilung nicht ausgeglichen werden kann (StMLU 2003),
- die erhebliche Beeinträchtigung eines zentralen Birkwild-Habitates. Ein Aussterben des Birkwildes in der Hörnergruppe kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich,
- die Zerstörung weiterer Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten (siehe oben und Anhang BN 2014),
- die Gefahr, durch die Baumaßnahmen Rutschungen und andere Georisiken auszulösen, die nicht rückgängig zu machen sind.

### **d) Die vorgelegten Unterlagen sind unzureichend**

Die Problembewältigung in den Antragsunterlagen ist absolut defizitär. In den Unterlagen wird immer wieder auf die nachrangigen Genehmigungsverfahren des Projektes verwiesen. Daher sei der Prüfungsrahmen der LEP-Änderung begrenzt.

Zu dieser defizitären Problembewältigung gehört u.a., dass der Verordnungsentwurf nebst Begründung jede Auseinandersetzung mit höherrangigem Recht, das der Planänderung und dem Bau der Skischaukel entgegensteht (Alpenkonvention, Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, faktisches Vogelschutzgebiet, europäisches und nationales Artenschutzrecht), vermissen lässt.

Der Hinweis, dies sei späteren Verfahrensschritten vorbehalten, kann bei einer so eindeutig vorhabenbezogenen und parzellenscharfen Änderung des Alpenplans nicht verfangen. Sie dient dem alleinigen Ziel, diese Skischaukel zu ermöglichen. Dies macht eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Erschließung überhaupt tatsächlich und rechtlich möglich ist, unumgänglich.

#### **Strategische Umweltprüfung (SUP) unzureichend**

Da die Neuzonierung nur dem Zweck der Genehmigung eines Projektes gilt, das schon relativ weit ausgearbeitet ist und Detailunterlagen enthält (siehe z.B. Umweltbericht zur Teilflächennutzungsplanänderung der Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein

2014), genügt die SUP in ihrer oberflächlichen Beurteilungsschärfe nicht. Die Erkenntnisse des Umweltberichts und der in diesem Zusammenhang bereits erfolgten Stellungnahmen von Verbänden und Behörden hätten in der SUP berücksichtigt werden müssen.

#### Zahlreiche erkennbare Belange sind nicht berücksichtigt

In dem o.g. Umweltbericht und den Stellungnahmen von Verbänden und Behörden zum Planungsprojekt (Teilflächennutzungsplanänderung) sind zahlreiche Belange genannt, die in den Unterlagen zur Neuzonierung des Alpenplans nicht berücksichtigt sind. Damit genügen die Unterlagen nicht den Ansprüchen einer LEP-Änderung.

#### FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie oben dargestellt, greift der Plan in eines der wichtigsten Quellgebiete für Birkwild in den Allgäuer und Bayerischen Alpen ein. In der Folge ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Birkwildbestandes des benachbarten FFH-Gebietes „Hörnergruppe“ sowie des SPA-Gebiets „Hoher Ifen und Piesenkopf“ zu erwarten

In der Beschreibung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele ist als einzige Tierart explizit das Birkhuhn (*Tetrao tetrix ssp. tetrix*, A409) als im FFH-Gebiet Hörnergruppe zu schützende Vogelart nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt. Auch in den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele wird explizit auf Raufußhühner eingegangen: „Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen, darunter auch Raufußhühner und andere Vögel.“

Für das SPA-Gebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf ist u.a. folgendes Erhaltungsziel genannt: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Birkhuhns“.

Diese Einschätzung wird durch eine Kurzbewertung der Flächennutzungsplanung durch den ortkundigen und auf jahrzehntelange Erfahrung zurückgreifenden Wildbiologen Albin Zeitler unterstützt:

„Das lokale Vorkommen um das Riedberger Horn und den Bolgengrat ist ein zentraler Ausschnitt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Bestandsquellgebietes und damit ein geographischer wie auch ein genetischer Trittstein für Birkhühner. Dieses Quellgebiet stützt das unmittelbar nördlich davon liegende Vorkommen und das in der gesamten Nagelfluh-Kette, der östlich liegenden Hörnerkette und sichert auch die Verbindung mit dem westlich angrenzenden Gebiet Hochschelpen und den südlich angrenzenden Gebieten Piesenkopf – Kackenkopf - Gatterkopf und Gottesackerwände (teilweise Naturschutzgebiet und SPA Gebiet Natura 2000). Es sichert durch die Wechselwirkungen des genetischen Austausches auch die Stabilität dieser Gebiete. Die Bewertung als unverzichtbare Bestandsquelle und die stabilitätssichernde Bedeutung des gesamten Vorkommens westlich des Illertales ist nach dem vorhandenen Datenvorrat offensichtlich.“

„In den gegenwärtig abgegrenzten FFH-Gebieten führen die Planungen zwangsläufig zu Effekten, die nicht mit der langfristigen Sicherung des Erhaltungszustandes des Vorkommens in den FFH-Gebieten und den großräumig angrenzenden SPA-Gebieten vereinbar sind. Das gilt vor allem auch, weil der Parkplatz im Grasgehren-Gebiet auf über 1400 m Höhe zu einem vielfältigen Freizeitdruck auch weit über die Nutzung als Pistenskigebiet hinaus führt (siehe folgende Kapitel). Es werden zwar auch nach der Umsetzung der Seilbahn und Pistenbauplanungen auf absehbare Zeit Birkhühner im Gebiet nachweisbar bleiben. Wesentliche Funktionen der Sicherung des Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet, z.B. die der Quellpopulation, werden aber damit riskiert. Damit wird das Verschlechterungsverbot, das für die FFH-Gebiete gilt, durch die Verwirklichung der Planungen durchbrochen.“

(Zeitler 2014)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (§1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §34 BNatSchG) ist daher zwingend erforderlich.

#### Die Bezugsfallwirkung ist nicht berücksichtigt

Die Wirksamkeit einer übergeordneten Planung liegt darin, dass die beabsichtigte raumordnerische Wirkung auch im Einzelfall standhält. Es war bei der Aufstellung des Alpenplans das bewusste Ziel, das Riedberger Horn von einer Erschließung freizuhalten. Wird nun auf Antrag von Einzelinvestoren ein Änderungsverfahren durchgeführt, so kann sich auch in Zukunft jeder auf den Bezugsfall Riedberger Horn berufen. Die raumordnerische Wirkung wäre nicht mehr gegeben.

#### Großräumige verkehrliche Belange nicht berücksichtigt

Mit dem Vorhaben entsteht das mit Abstand größte Skigebiet Bayerns (s.o.). Deshalb werden damit auch überregional erhebliche, neue Verkehrsströme und Verkehrsverlagerungen verbunden sein. Wie in der Anlage dargestellt ist, sind die Straßenkapazitäten auf den Zufahrtsstraßen in Oberallgäu (v.a. auf der B19) schon heute an Hauptskitagen mehr als erschöpft. Die Unterlagen zur LEP Änderung hätten sich wegen der überregionalen Wirksamkeit des neuen Skigebiets zwingend auch mit den verkehrlichen Folgen des Vorhabens befassen müssen.

#### **e) Ein Ausgleich ist unmöglich**

Besonderes Gewicht misst die Begründung des Verordnungsentwurfs der Kompensation durch Hereinnahme von bisherigen Zone B-Flächen in die Zone C bei. Damit wird der Grundgedanke des Alpenplans verkannt. Er ist kein rollierendes System von A-, B- und C-Flächen in einem bestimmten Zahlenverhältnis, das jedes Mal geändert werden kann und wird, wenn eine konkrete Planung ansteht, sondern kann seine Wertungs- und Ordnungsfunktion nur entfalten, wenn die Flächen nach klaren Kriterien der jeweiligen Kategorie zugeordnet werden. Dies kommt in der sog. Alternativenprüfung (S.39) nicht zum Ausdruck, in der die seit mehr als 40 Jahren wirkende Stringenz des Alpenplans und die dadurch erreichte Eindämmung von Raumnutzungskonflikten in keiner Weise gewürdigt wird. Zu einer Alternativenprüfung gehört jedoch zwingend die Würdigung der klaren Ordnungsfunktion des Alpenplans, die Eindämmung künftiger Erschließungsvorhaben und damit ein Verweis auf die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter im Fall seines Fortbestandes in bisheriger Form.

Das LEP legt daher auch in 2.3.6. (B) fest: „Die Gebiete der Zone C müssen auf Grund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit ungeschmälert erhalten werden.“

An den Voraussetzungen für die Eingruppierung der geplanten Herausnahme­fläche in Zone C hat sich nichts geändert. Das Riedberger Horn wurde schon bei der Aufstellung des Alpenplans ganz bewusst in Zone C auf Grund der gegebenen Voraussetzungen eingruppiert, obwohl auch schon damals der Wunsch nach einem Verbindungs­lift über das Riedberger Horn vorhanden war. Alle späteren LEP Fortschreibungen haben trotz Druck aus den Gemeinden aus gutem Grund diese Entscheidung bestätigt. Auch das Zielabweichungsverfahren konnte nicht im Abweichung vom Ziel abgeschlossen werden, da nicht alle zuständigen Behörden Ihr Einvernehmen gegeben haben.

Zentraler Grund dafür ist, dass die Habitatstrukturen und geologischen Verhältnisse an das Riedberger Horn gebunden sind und nicht verschiebbar oder ausgleichbar sind. Ein Ausgleich für die geschützten Biotopflächen und sonstige Lebensraumtypen, wie auch der meist hochspezialisierten Fauna (wie z.B. des Birkwildes) ist nicht möglich.

Die Herausnahme­fläche am Riedberger Horn erfüllt die Kriterien in ihrer Gesamtheit für eine Zuordnung zur Zone C besser als die Hereinnahme­flächen am Hochschelpen und am Blaicherhorn.

Wie willkürlich die Auswahl der Hereinnahme­flächen ist, zeigt auch der Umstand, dass zuerst ganz andere Flächen am Wannenkopf als Kompensation ausgewählt waren. Als sich dagegen vehementer Widerstand erhob, brauchte man schnell alternative Flächen, bei denen ein solcher Widerstand nicht zu erwarten war, um die politische Aussage, „wir haben die Zone C nicht verkleinert, sondern vergrößert“, zu untermauern. Dieses Kriterium erscheinen die Flächen am Blaicherhorn und Hochschelpen aufgrund ihrer Eigentümerstruktur zu erfüllen. Insbesondere die Hereinnahme­fläche am Bleicherhorn weist eine sehr interessante Grenzziehung auf. Nach welchen Kriterien diese Grenzziehung erfolgt ist, ist zumindest nicht ersichtlich oder naturschutzfachlich nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass die LEP-Kriterien für die Einstufung in Zone C nicht die entscheidende Rolle für die Grenzziehung gespielt hat.

Die Hereinnahme­flächen sind in weiten Teilen als FFH- bzw. SPA-Gebiet europarechtlich geschützt. Insbesondere die Hereinnahme­fläche am Hochschelpen, aber auch die Fläche am Blaicherhorn ist in erheblichen Anteilen als Wald-Wild-Schongebiet ausgewiesen (DAV 2015). Mit der Herausnahme der Fläche am Riedberger Horn ist eine erhebliche Verlagerung von Skitourengängern und Schneeschuhgängern in andere Gebiete verbunden. In den Hereinnahme­flächen und den anderen nicht durch Lifte und Seilbahnen erschlossenen Gebieten ist somit mit einem starken Frequenzzuwachs zu rechnen. Zusammen mit dem Frequenzzuwachs am Riedberger Horn muss man in allen Bereichen mit größeren Konflikten zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz rechnen.

Der Alpenplan verliert damit auch einen Teil seiner ordnenden Wirkung in der Region.

**f) Die Neuzonierung widerspricht dem Willen der Bevölkerung.**

Eine repräsentative Emnid Umfrage in Bayern hat ergeben, dass 91% der bayerischen Bevölkerung der Meinung ist, dass die Ruhezone des Alpenplans im bayerischen Alpenraum ohne Ausnahme erhalten bleiben sollen (Emnid 2017).

**g) Die LEP-Änderung überschreitet den politischen Gestaltungsspielraum**

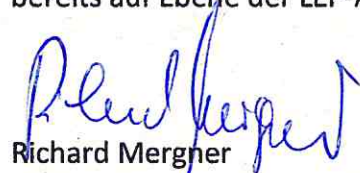
Die Änderung des LEP (Neuzonierung der Schutzzone C) erfolgt lediglich zur planerischen Ermöglichung des Vorhabens am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipisten zur Verbindung der Skigebiete Balderschwang und Grasgehren. Diese Änderung des LEP ist fachlich in keinsten Weise begründet und überschreitet den politischen Gestaltungsspielraum.

Ein Großteil der Genehmigungsverfahren wird zudem am Landratsamt Oberallgäu durchgeführt. In vergangenen Verfahren am Landratsamt Oberallgäu wurde deutlich, dass dort nicht immer davon auszugehen ist, dass grundlegende rechtsstaatliche Grundsätze bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

So brüstete sich Landrat Klotz nach seiner persönlichen Genehmigung des Wasserkraftwerks Eisenbreche entgegen der Empfehlung der beteiligten Behörden in einem Fernsehbeitrag des Bayerischen Rundfunks (Capriccio, 25.06.2015, 22 Uhr): „Wenn ich nach der Gesetzeslage gehe, dürfte ich es eigentlich nicht genehmigen.“

Es kann also auch bei neuerlichen Genehmigungsverfahren nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass am Landratsamt Oberallgäu nach „Gesetzeslage“ genehmigt wird.

Daher muss die Genehmigungsfähigkeit des mit der Neuzonierung beabsichtigten Vorhabens bereits auf Ebene der LEP-Änderung mitgeprüft werden.



Richard Mergner  
Landesbeauftragter  
Mitglied des Landesplanungsbeirates

gez. Thomas Frey  
BN-Regionalreferent für Schwaben

**Anlage:**

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 8.12.2014 zum Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang

**Quellen:**

CIPRA 2016: Ergebnisse der Befragung von Wanderern zur geplanten Erschließung am Riedberger Horn.



[https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder und Dokumente/Presse und Aktuelles/Pressemitteilungen/2016/Alpen/PM FA 13 16 Riedberger Horn Anlage.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Presse_und_Aktuelles/Pressemitteilungen/2016/Alpen/PM_FA_13_16_Riedberger_Horn_Anlage.pdf)

Deutscher Alpenverein 2014: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan vom 8.12.2014

Emnid 2017: Repräsentative Befragung zum LEP Bayern und Riedberger Horn.

[http://www.lbv.de/fileadmin/www.lbv.de/Unsere Arbeit/Lebensr%C3%A4ume/Alpen/TNS-Emnid-Umfrage-LEP Bayern LBV 2017 Riedberger Horn.pdf](http://www.lbv.de/fileadmin/www.lbv.de/Unsere_Arbeit/Lebensr%C3%A4ume/Alpen/TNS-Emnid-Umfrage-LEP_Bayern_LBV_2017_Riedberger_Horn.pdf)

FH Kempten 2001: Studie zur Struktur der Übernachtungsgäste, ihrer Verhaltensweisen und Bewertungen in den allgäuer und in den österreichischen Gebieten der Euregio via salina

Job, H. et al 2013: Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern; Arbeitsberichte der ARL 9

Marty, C et al. 2016: How much can we save? Impact of different emission scenarios on future snow cover in the Alps.

Mast, E 2017: Vorabauswertung eines Feldforschungsprojektes der Universität Passau, Befragung von Wintergästen in Obermaiselstein, Grasgehren und Balderschwang

Schmude 2014: "Bis 2050 werden wir nur noch die Zugspitze haben"; Interview mit Prof. Jürgen Schmude in der Süddeutschen Zeitung vom 14.1.2014.

Schmude 2017: „Aus allen Rohren“; Zitate von Prof. Jürgen Schmude in der Zeitung DB Mobil 2/2017

StMELF 2010: Alm und Alpwirtschaft in Bayern

StMLU 1980: Landesplanung in Bayern, Erholungslandschaft Alpen

StMLU 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft

Verband der Allgäuer Outdoorunternehmer 2015: Brief an Umweltministerin Ulrike Scharf vom 30.5.2015

Wandern und Erleben Allgäu 2017, Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 8.3.2017

Werth und Kraft 2015: Untersuchungen am Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) im Gebiet des Riedberger Horns

Zeitler 2014: Raufußhuhn-Vorkommen im Hörnergebiet Gemeinden Balderschwang, Obermaiselstein, Bolsterlang und Blaichach/Gunzesried und Planungen für eine Skiverbindung von Balderschwang ins Grasgehren-Skigebiet

